

BDK | Völklinger Straße 4 D-40219 Düsseldorf

An des Präsidenten des Landtages NRW

**Landesvorstand**

Ansprechpartner/in: Oliver Huth  
Funktion: Landesvorsitzender

E-Mail: [oliver.huth@bdk.de](mailto:oliver.huth@bdk.de)  
Telefon: +49 2119945568

Datum: 14.08.2023

## **Anhörung von Sachverständigen des Innenausschusses**

### **Antrag der FDP-Fraktion Drucksache 18/3656**

### **Rechtsstaatlichkeit auch in Nordrhein-Westfalen umsetzen – Störer müssen für provozierende Einsätze der Polizei und Folgen ihrer Straftaten zahlen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BDK NRW bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Die FDP-Fraktion fordert den Landtag zu einem Beschluss auf, Störern in Nordrhein-Westfalen die Kosten für die durch sie begangenen Straftaten und herbeigeführte Einsätze in Rechnung zu stellen. Die Kosten sollen unverzüglich und konsequent eingetrieben werden können. Die

Landesregierung hat dieses Vorhaben bereits mit einem eigenen Vorschlag<sup>1</sup> aus dem Innenministerium vor der Anhörung umgesetzt. Die von der FDP-Fraktion vorgetragene Forderungen werden damit berücksichtigt. Der BDK NRW unterstützt diese Initiative. Über das Ausmaß der einzelnen Gebühren (hier Festlegung auf Zeitgebühren) und die erwogenen Tatbestände der Erhebung lässt sich sicherlich streiten. Es ist der rechts-treuen Bevölkerung nicht zu verkaufen, dass die Polizei personelle und sachliche Res-sourcen einsetzen muss, um rechtswidrige Prozesse der politischen Willensbildung oder andere sozialschädliche Verhaltensmuster im Sinne des Gemeinwohls zu unterbinden, ohne dass es hier zu einer Rückforderung der eingesetzten Steuermittel kommt. Die Landesregierung hat sich bei ihrem Vorschlag auf nachvollziehbare Sachverhalte konzentriert und unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit Ausnahmen der Ge-bührenpflicht formuliert.

Die jeweilige Erfassung der Parameter zur Rechnungslegung müssen sich für die Kolle-ginnen und Kollegen im Alltagsgeschäft im Rahmen halten. Der Erfassungsprozess sollte landesweit auch in den jeweiligen Zuständigkeiten standardisiert werden. Bei ein-zelnen Verwaltungsakten kommt es zu einer direktionsübergreifenden Zusammenarbeit, bei der die Erfassung des Arbeitsaufwandes nicht durchbrochen werden sollte. Auch die Abgrenzung des erzeugten Verwaltungsaufwandes von Handlungen, die unter die Funk-tion des/ der Ermittlungsbeamten/in der Staatsanwaltschaft fallen, sollte landesweit defi-niert werden (z.B. Gebühr Tätigwerden der Polizei auf Grund missbräuchli-cher Alarmierung oder auf Grund einer vorgetäuschten Gefahrenlage - Ermittlungen zur Verfolgung der Straftat nach § 126 StGB). Die Erfahrung zeigt, dass wir in den Poli-zeibehörden des Landes eine unterschiedliche Bearbeitungstiefe beobachten. Hier spie-len später z.B. in der Vollstreckung Fragen eine Rolle, wie oft der Störer/die Störerin zur Eintreibung der Gebühr gemahnt werden soll. Für das Eintreiben bleiben bei Verwal-tungsgebühren nur 3 Jahre Zeit. Die Ressourcen bei der jeweiligen Direktion ZA müssen

---

<sup>1</sup> Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein- Westfalen  
( Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW – AVwGebO NRW)

für diese Aufgabe geschaffen werden. Eine etwaige zentralisierte Bearbeitung der Vorgänge beim LZPD NRW führt in der Abwägung sicherlich zur Schaffung einer neuen Basisorganisationseinheit. Wir halten den Arbeitsablauf von der Erstellung des Verwaltungsaktes bis zur Eintreibung der Gebühr zwischen den Prozessbeteiligten für dialogintensiv. Dies könnte einer zentralen Bearbeitung der Rechnungslegung entgegenstehen. Die FDP-Fraktion weist zutreffend darauf hin, dass die konsequente Eintreibung der Gebühren einen erfolgskritischen Faktor darstellt. Es ist überwiegend mit einer Adressatengruppe zu rechnen, die sich mit den erhobenen Forderungen nicht auseinandersetzen wird. Einzelne Kommunen greifen zum Eintreiben nicht beglichener Forderungen inzwischen auf Inkasso-Unternehmen zurück. Prozessbegleitend sollten jetzt bereits Untersuchungen durchgeführt werden wie erfolgreich derzeit das Forderungsmanagement der einzelnen ZA- Direktionen ausgestaltet ist. Es ist in der Gesamtschau zielführend, mögliche Missstände durch eine sachgerechte Unterstützung der Behörden jetzt abzustellen und auf dieser Grundlage das Forderungsmanagement für die neuen Aufgaben tauglich aufzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Huth  
Landesvorsitzender BDK NRW